

INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen –
Verlautbarung – Kundmachung – Stellenausschreibung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Anordnung einer Wildruhezone und eines Sperrgebietes in der Genossenschaftsjagd St Anton iM im Gemeindegebiet St Anton iM

Auf Grund des § 33 Abs. 2 und 3 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 und Anlage 3 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Wildruhezone

Zur Verhinderung waldgefährdender Wildschäden wird das im Lageplan* der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 24. Juni 2021 als Anlage zu dieser Verordnung orange dargestellte Gebiet in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April eines jeden Jahres zur Wildruhezone erklärt.

§ 2

Festlegung des Sperrgebietes

Das im Lageplan* der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 24. Juni 2021 als Anlage zu dieser Verordnung rot dargestellte Gebiet wird zur Durchführung von Abschüssen, die auf Grund besonderer behördlicher Verfügungen innerhalb bestimmter Frist vorzunehmen sind, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres als Sperrgebiet festgelegt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

* Der Lageplan liegt im Amt der Vorarlberger Landesregierung, in der Bezirkshauptmannschaft Bludenz sowie der Gemeinde St Anton iM während den Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

29. Sitzung

**der Vorarlberger Landesregierung
am 31. August 2021**

BESCHLÜSSE:

Für den Zeitraum September bis Dezember 2020 werden Beiträge an öffentliche und private Schulerhalter zu den Personalkosten von Schülerbetreuungseinrichtungen gewährt.

Dem Verein „Aktion Mitarbeit“/Projektstelle für Zuwanderung und Integration „okay .zusammen leben“ (Kernaufgaben und Schwerpunktprojekte 2021, Programm „mehr Sprache – Frühe Sprachförderung und Mehrsprachigkeit“), dem Jüdischen Museum Hohenems (Projekt „Demokratiekultur: Politische Bildung zu Judentum, Antisemitismus, Erinnerungskultur und Nahost im Spannungsfeld von Migration“), dem Ski Club Montafon (FIS Ski Freestyle & Snowboard WM 2027 und Ski-/Snowboardcross Trainings-/Wettkampfstätte), der Volkshochschule Götzis (Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses), der Stadt Hohenems (Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung Emserbäche – Finsternaubach, Projekt 2009) und verschiedenen Antragsstellern (Top- Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, Programm „Überbetriebliche Lehrausbildung 2021/2022“) werden Beiträge gewährt.

Der Begleichung der Laborrechnungen des Landeskrankenhauses Feldkirch (COVID-19-Test) sowie der Kostentragung im Zusammenhang mit den Umfragen zur wissenschaftlichen Begleitung der Modellregion Vorarlberg wird zugestimmt.

Der Bericht „MissionZeroV – Maßnahmenplan und Monitoring 2021“ und der Bericht zum Agglomerationsprogramm Rheintal der 4. Generation werden zur Kenntnis genommen.

Die Erlassung einer Verordnung des Landeshauptmannes über die Verlängerung der Öffnungszeiten bis 23 Uhr für Verkaufsstellen aufgrund der „Kunstnacht 2021“ am 8. Oktober 2021 in der Marktgemeinde Schruns wird befürwortet.

An der Landesstraße L 40 in der Gemeinde Höchst wird eine Busspur errichtet und der bestehende kombinierte Geh- und Radweg verbreitert.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Susanne Sonntag

PrsG-680-1/LG-302

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 4. Oktober 2021.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat August 2021 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,44 netto.

Für den Landeshauptmann

im Auftrag

DI Walter Vögel

Kundmachung über die Ausschreibung der Höhlenführerprüfung 2021

Die diesjährige Höhlenführerprüfung findet am Montag, den 27. September 2021, ab 9.00 Uhr, im Gemeindeamt Obertraun, Bezirk Gmunden, Oberösterreich, statt.

Gemäß § 17 Abs. 2 und 3 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr. 8/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 76/2009, ist zur Höhlenführerprüfung zugelassen, wer sich mindestens zwei Jahre lang auf dem Gebiet der praktischen Höhlenkunde betätigt hat und der Prüfungskommission eine schriftliche Darstellung dieser Tätigkeit vorlegt.

Prüfungsgegenstände sind:

- Die für die Höhlenführung notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Höhlenkunde einschließlich der Pflanzen- und Tierwelt der Höhlen;
- die Grundzüge der Höhlenbefahrungstechnik einschließlich der Beschreibung, Behandlung und Verwendung der Befahrungsgерäte;
- die Beschreibung und Bedienung von Erschließungsanlagen;
- die Führung und Unterweisung der Besucher;
- die Orientierung im Terrain, das Karten- und Planlesen, die Handhabung von Bussolen;
- einschlägige Erfordernisse des Naturschutzes.

Ausbildungslehrgang:

Für die Prüfungskandidaten besteht die Möglichkeit, an einem in der Zeit von 20. September 2021 - 27. September 2021 vom Verband Österreichischer Höhlenforscher, Obere Draustraße 97/1/61, A-1020 Wien, im Gemeindeamt Obertraun abgehaltenen Ausbildungslehrgang teilzunehmen.

Anmeldungen für diesen Lehrgang sind von den Prüfungskandidaten zu richten an:

Naturpark Akademie Steiermark, Stein an der Enns 107, A-8961 Sölk; T: +43(0) 676 966 83 78;
E: kontakt@naturparkakademie.at; www.naturparkakademie.at

Die Teilnahme ist für die Zulassung zur Höhlenführerprüfung nicht zwingend vorgeschrieben.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Mag. Christian Berger

Stellenausschreibung

Vorständin oder Vorstand der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung

Die Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung ist eine Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung. In die Abteilung eingegliedert sind die Amtsbibliothek und die Landesbüchereistelle, der Abteilung nachgeordnet sind die Landesbibliothek und das Landesarchiv. Zum Aufgabenbereich der Abteilung gehören Wissenschaft, Weiterbildung, Archiv und Bibliothekswesen sowie Musikschulwesen.

Ihre Aufgaben:

- Fachliche, organisatorische und personelle Führung der Abteilung
- Strategische Planung und Koordination der Aktivitäten des Landes in den Bereichen Wissenschaft und Weiterbildung
- Erarbeitung und Umsetzung von strategischen Konzepten und Entwicklungsprozessen in den einzelnen Handlungsfeldern der Abteilung
- Vertretung des Landes und Mitarbeit in verschiedenen Gremien in der internationalen, nationalen und regionalen Zusammenarbeit
- Führung der Geschäfte der Wissenschaftsjury und des Wissenschafts- und des Weiterbildungsbeirates

Ihr Profil:


- Abschluss einer betriebswirtschaftlichen, rechts- oder geisteswissenschaftlichen Hochschulausbildung (mind. 240 ECTS)
- Mehrjährige für die Stelle relevante Berufserfahrung
- Führungskompetenz und Führungserfahrung von Vorteil
- Ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten, insbesondere Verhandlungsgeschick und Konfliktlösungsfähigkeit
- Kenntnisse der Organisation und Rahmenbedingungen von Wissenschaft und Weiterbildung in Vorarlberg und Österreich

Bitte bewerben Sie sich bis spätestens 26. September 2021 online über www.vorarlberg.at/stellenangebote. Mag. Markus Vögel, T +43(0)5574 511 20410, freut sich über Ihre Bewerbung. Wir wertschätzen Vielfalt und begrüßen daher alle Bewerbungen.

Die Stelle ist in die Gehaltsklasse 22 eingereiht. Bei Neueintritt in den Landesdienst beträgt der Monatsbruttogehalt mindestens € 6.511,74. Das Gehalt kann sich nach den Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes 2000 über die Anrechnung von besonders geeigneter Berufserfahrung erhöhen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Mag. Markus Vögel

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.